



REPUBLIK ÖSTERREICH
Der Leiter
der Staatsanwaltschaft Wien

Landesgerichtsstraße 11
Postfach 400
A-1082 Wien

Telefon: 01/40127-1419
Telefax: 01/40127-1465
e-mail: leitung.stawien@justiz.gv.at

Wien, am 22.6.2009

Jv 2898/09x-01

An den

Herrn Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafprozessgesetz, die Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltsgesetz geändert werden;

Bezug: BMJ-L318.027/0001-II 1/2009;

Sachbearbeiter: Erster Staatsanwalt Mag. Gerhard Jarosch.

Allgemeines:

Zu dem Entwurf kann nur eingeschränkt Stellung genommen werden, da die verkürzte Begutachtungsfrist eine tiefer gehende Beschäftigung mit allen Punkten unmöglich macht. Eine qualitativ hochwertige, kontinuierliche Entwicklung des österreichischen Strafrechts kann nicht garantiert werden, wenn Praxis und Lehre von der Rechtsschaffung de facto ausgeschlossen werden.

Zum materiellen Teil:

Bei der geplanten Änderung der Anti-Korruptionsbestimmungen ist die Einführung von Wertqualifikationen zu begrüßen.

Die daneben vorgeschlagenen Einschränkungen der Tatbestände vor allem der §§ 304 Abs 3 und 307 Abs 3 StGB sind einerseits rechtspolitisch fragwürdig, da die rechtsgrundlose Annahme von Geschenken (außerhalb der Grenzen der §§ 304

Abs 4 und 5 bzw. 307 Abs 5 StGB des Entwurfs) durch Amtsträger nicht mit der Bekämpfung der Korruption in Einklang gebracht werden kann. Andererseits ergeben sich durch die Einengung der Anfütterung auf eine wahrscheinlich absehbare und inhaltliche bestimmte Amtshandlung in der Praxis erhebliche Beweisprobleme. Gerade in jenen Fällen, in denen zwischen einem Amtsträger und einem Außenstehenden eine längere Zeit andauernde, komplexe geschäftliche oder behördliche Beziehung besteht, in der es nicht nur zu einem, sondern zu einer Vielzahl von Amtshandlungen kommt, ist die Zuordnung eines Geschenks zu einer bestimmten Amtshandlung schwer möglich. So könnte durch die vorgeschlagene Einschränkung etwa die korrupte Beziehung zwischen einem Amtsträger und einem Auftragnehmer im Rahmen immer wieder vorzunehmender Vergabeverfahren in einem Bereich trotz Beweisbarkeit der Geschenkkannahme jedoch bei mangelnder Zuordenbarkeit zu bestimmten Amtshandlungen nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden.

Zur Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes:

Mit Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes vor gerade eineinhalb Jahren wurden die Bestimmungen über die Revision mit Zustimmung der Oberstaatsanwaltschaften sowie der Personal- und Landesvertretung der StaatsanwältInnen geändert. Die geltenden Bestimmungen haben breite Zustimmung unter allen StaatsanwältInnen Österreichs, was auch anlässlich der im März 2009 im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Bundesministeriums für Justiz zum Budgetbegleitgesetz dadurch unterstrichen wurde, dass eine **weitere Reduzierung der Revisionsgrenzen** von allen Praktikern **strikt abgelehnt** wurde.

Das auf § 5 Abs 4 und 5 StAG basierende Vier-Augen-Prinzip ist eine der wichtigsten Grundlagen zur Qualitätssicherung im Bereich der Staatsanwaltschaften. Nach dem Entwurf soll etwa ein Staatsanwalt **nach einjähriger Praxis alleine** über Einstellung des Verfahrens, Durchführung von Diversionen oder Einbringung eines Strafantrages im Einzelrichterverfahren entscheiden. **Bis zum 31.12.2007** waren für derartige Entscheidungen zumindest **zehn Jahre Praxis** nötig.

Obwohl im Rahmen der Revision nur ein geringer Teil der Entscheidungsentwürfe geändert werden, können gerade diese wenigen Änderungen die komplexesten und heikelsten Verfahren betreffen. Ähnliches gilt für die

vorgeschlagene Senkung der bisherigen Fünfjahresgrenze auf drei Jahre. Der vorgeschlagenen Änderung des § 5 StAG wird somit entschieden entgegen getreten.

Erster Staatsanwalt Hofrat Dr. Michael Scharf

i.V. 